

Vorlage der Justizkommission

betreffend

Änderung des Dekrets über die Besoldung der Richterinnen und Richter

vom 8. November 2010

10-85

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Ausgangslage

Auf den 1. Januar 2011 wird das vom Rat am 9. November 2009 verabschiedete Justizgesetz in Kraft gesetzt. Dieses regelt die Organisation der Justizbehörden. Art. 26 Abs. 1 bestimmt die Zusammensetzung des Kantonsgerichts mit nunmehr Präsidium, Vizepräsidium und drei bis fünf weiteren Mitgliedern (Kantonsrichter). Beim Obergericht regelt Art. 38 die Zusammensetzung.

Dies macht es notwendig, das Dekret über Besoldung der Richterinnen und Richter zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die Regierung schlägt dem Kantonsrat vor, nur die Bezeichnung der Lohnbänder beim Kantonsgericht zu ändern. Seitens des Obergerichts wurde ein Antrag gestellt, auch beim Obergericht eine Anpassung vorzunehmen.

An den Sitzungen nahm neben den Mitgliedern der Justizkommission auch die Leiterin des Personalamtes, Frau Astrid Makowski, teil.

Eintreten auf die Vorlage

Dieses war unbestritten und die Kommission empfiehlt dem Kantonsrat, ebenfalls auf das Geschäft einzutreten.

Einstufungen der Richter in die verschiedenen Lohnbänder

Bisher waren sowohl beim Kantonsgericht als auch beim Obergericht drei verschiedene Einstufungen in drei bzw. zwei Lohnbänder möglich. Die Justizkommission hat nicht nur die Vorlage des Regierungsrats beraten, sondern prüfte, ob es noch andere Einstufungsvarianten gibt. Um es vorwegzunehmen sei festgehalten, dass die vom Regierungsrat vorgeschlagene Variante bis auf eine rein sprachliche Änderung letztlich der Neugestaltung aufgrund des Justizgesetzes am besten Rechnung trägt.

Kantonsgericht

Die Aufgaben der Kantonsrichter werden mit dem Justizgesetz erweitert. Neu kommen zusätzliche Einzelrichtergeschäfte hinzu. Richter, die vorwiegend Einzelrichtertätigkeiten wahrnehmen und auch Pikettdienste leisten, bzw. solche, die sich auf kompliziertere Fälle spezialisieren und dafür eine Zusatzausbildung mit einbringen, sind hier richtig eingestuft. Trotzdem haben drei Lohnbänder ihre Berechtigung. Dafür gibt es zwei Gründe. Zum einen ist es auch heute noch möglich, Nichtjuristen zu wählen. Eine Persönlichkeit mit juristischen Kenntnissen wäre durchaus in der Lage, als Beisitzer seine Lebenserfahrung mit einzubringen. Zum andern wäre es denkbar, dass beispielsweise eine bisher vorwiegend als Einzelrichter tätige Person neu nur mehr als Beisitzer und ohne Piketteinsätze tätig sein möchte. Drei Lohnbänder bieten in diesem Fall Gewähr, eine geschmeidige Anpassung der Einstufung vorzunehmen, um damit dem reduzierten Aufgabenumfang Rechnung zu tragen.

Der im Antrag des Regierungsrates (bei § 1 Abs. 1 lit. b) verwendete Begriff „...in voller Breite...“ erscheint unklar. Die Kommission hat hier Klarheit geschaffen, indem neu der Begriff „...vorwiegend Einzelrichtertätigkeiten...“ verwendet wird. Die Regierung hat dieser Änderung zugestimmt.

Die Kommission schlägt dem Rat vor, bei drei Lohnbändern zu bleiben.

Obergericht

Auch der Antrag des Obergerichts, der sowohl für Kantons- sowie Obergericht eine Einstufung in nur zwei Lohnbänder vorsah, wurde eingehend untersucht. Nach dem vorgängig beschriebenen Entscheid, beim Kantonsgericht bei drei Lohnbändern zu bleiben, kam die Kommission zum Schluss, die bisherigen Einstufungsmöglichkeiten (Präsidium; Vizepräsidium/Kammervorsitz; Oberrichter) beizubehalten. Zwar werden die Tätigkeitsgebiete auch beim Obergericht ausgeweitet, indem vermehrt Einzelrichter bei bedeutungsvollen Entscheiden zum Einsatz kommen. Im Gegensatz zum Kantonsgericht ist hier eine Änderung aber nicht zwingend. Die bisher auf die Qualität des Gerichts abgestimmte hohe Einstufung der Oberrichter ohne leitende Funktion hat solche Zusatzaufgaben bereits vorweggenommen. Die Kommission verzichtet daher, den Antrag des Regierungsrates zu erweitern.

Beschlüsse der Justizkommission

- a) Die Kommission beschliesst mit 4 : 1 Stimmen die Beibehaltung von drei Lohnbändern beim Kantonsgericht.
- b) Die Kommission beschliesst mit 5 : 0 Stimmen, dass die Bestimmungen betreffend Obergericht nicht geändert werden.
- c) Die Kommission beschliesst die sprachliche Änderung (bei § 1 Abs. 1 lit. b) auf „vorwiegend Einzelrichtertätigkeiten wahrnehmen“.
- d) In der Schlussabstimmung wurde (unter Änderung von § 1 Abs. 1 lit. b) Annahme des regierungsrätlichen Antrages im Verhältnis 5 : 0 beschlossen.
- e) Die Kommission geht davon aus, dass das Dekret auf den 1. Januar 2011 in Kraft treten soll.

Kommissionsantrag

Die Justizkommission beantragt Ihnen, dem Dekretsentwurf über die Besoldung der Richterinnen und Richter im Sinne dieses Berichtes zuzustimmen.

Für die Justizkommission

Willi Josel (Präsident)
Andreas Gnädinger
Dr. Florian Hotz
Florian Keller
Heinz Rether

**Dekret
über die Besoldung der Richterinnen und Richter**

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Dekret:

I.

§ 1 Abs. 1 lit. b

b) Kantonsgericht

1. Kantonsgerichtspräsidentin oder -präsident
95 % bis Maximum des obersten Lohnbandes
2. Kantonsrichterinnen und -richter, die einer Kammer vorsitzen oder vorwiegend
Einzelrichtertätigkeiten ~~in voller Breite~~ wahrnehmen
95 % bis Maximum des zweitobersten Lohnbandes
3. Kantonsrichterinnen und -richter
95 % bis Maximum des drittobersten Lohnbandes

II.

¹ Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

² Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin: